



Institutionelles Schutzkonzept des Arche-Noah-Kindergartens Stand 2/2021



Prävention gegen sexuelle Gewalt!

Arche-Noah-Kindergarten, Sandgrubenweg 37, 38229 Salzgitter, Tel.: 05341/71587,
arche-noah-kiga@caritas-sz.de

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorwort
- 2 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 3 Machtgebrauch und Machtmissbrauch
- 4 Formen der Grenzüberschreitungen
- 5 Partizipation
- 6 Beschwerdemanagement/ Verbesserungsmanagement
- 7 Sexualpädagogisches Konzept
- 8 Personalauswahl und personalverantwortliche Maßnahmen
- 9 Anlagen:
 - Handlungsleitfäden
 - Selbstverpflichtungserklärung
 - Verhaltenskodex
 - Verhaltensregeln

1 Vorwort

***„Alle Kinder/Menschen haben den gleichen Wert,
unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion,
Meinung, Herkunft oder Entwicklungsstand“***

UN-Kinderrechtskonvention

Nicht ihre Herkunft, ihr Können oder ihre Leistung ist für uns relevant, sondern jedes Kind als ein wertvolles Geschöpf Gottes zu sehen und es so zu nehmen, zu akzeptieren und zu lieben, wie es ist.

Die Kinder erfahren durch uns eine hohe Wertschätzung ihrer selbst, ihrer Tätigkeit und ihrer Werke.

Der Träger und die Mitarbeiter*innen in unserer Einrichtung wissen, dass sie in besonderem Maße die Verantwortung für den Schutz des Kindeswohles innehaben. Wir tragen eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Wir sehen es als unsere Pflicht an, die Kinder vor jeglicher Art von Gewalt, Übergriffen und Missbrauch zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Unsere pädagogische Zielsetzung leitet sich aus unserem oben genannten Leitsatz und unserem christlichen Menschenbild ab. Alle Mitarbeiter*innen leiten hieraus eine Kultur der Achtsamkeit in der Begegnung mit den Kindern ab. Jedes uns anvertraute Kind muss diese Haltung in unserer Einrichtung spüren und erleben können. Es muss die Gewissheit haben, ernst genommen zu werden, offen sprechen zu können und bei Problemen Hilfe von uns erwarten zu können. Kinder sollen bei uns sichere Lebensräume vorfinden und sich in unserer Einrichtung wohlfühlen.

Wenn Kinder Übergriffe, jeglicher Art von Missbrauch und/oder Gewalt, erleiden müssen, sollen sie durch uns schnelle Hilfe erfahren. Hierfür ist nicht nur ein behutsames, einfühlsames Vorgehen notwendig, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern bildet ein wesentliches Fundament.

Ein wichtiger Bestandteil des Kindeswohls ist der Kindeswille, den es zu berücksichtigen gilt und der eine angemessene Beteiligung des Kindes an Entscheidungsprozessen sicherstellen soll. Die Mitarbeiter*innen fühlen sich verpflichtet, die Kinder dabei zu unterstützen und zu begleiten.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 UN- Kinderrechtskonvention

„Um Kinder bestmöglich vor Schädigungen zu schützen, wurde in den letzten Jahrzehnten das Recht von Kindern auf Schutz vor Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens auf unterschiedlichen Ebenen festgeschrieben. Das sicherlich bedeutsamste Dokument ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen, die UN-Kinderrechtskonvention. Sie bestimmt in Artikel 19 die Verpflichtung aller Staaten, die das Dokument unterzeichnet haben (seit 2010 auch Deutschland) in ihrem Land diesen Schutz durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“¹



Folgende Kinderrechte wurden auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention formuliert:

Die 10 wichtigsten Kinderrechte

1. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. Kinder und Jugendliche haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. Kinder und Jugendliche haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. Kinder mit Behinderungen haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. Kinder und Jugendliche, die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Die Rechte der Kinder werden in unserer Einrichtung ernst genommen!



Seit dem 01.10.2005 gab es eine Novellierung des SGB VIII. So regelt nun der §8a das konkrete Vorgehen im Falle eines Verdachts einer Kindeswohlgefährdung. (Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit mehreren Fachkräften bzw. hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft). In §72a ist jetzt festgelegt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein qualifiziertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

3. Machtgebrauch und Machtmissbrauch

Grundsätzliches/Haltung

In unserem Kita- Team arbeiten Frauen und Männer. Es kommt bei der pädagogischen Arbeit nicht allein auf das Geschlecht, sondern auf die persönliche Haltung an. Frauen und Männer gehören selbstverständlich gleichberechtigt in ein Kita-Team und erfüllen in diesem Selbstverständnis alle anfallenden Aufgaben.

Wir fördern in unserer Einrichtung eine Kultur des Miteinanders. Die Aufgaben sind klar und transparent verteilt. Die Organisationsstrukturen sind allen bekannt und durchlässig. So können Gespräche auf allen Ebenen vertrauensvoll stattfinden. Eine gute Transparenz in Bezug auf relevante Informationen unterstützt die Kommunikation aller Beteiligten. Das Mitarbeiter-Team reflektiert seine Arbeit, auch in Bezug auf fehlerhaftes Verhalten. Dies trägt zu Verhaltensänderungen und -anpassungen bei und unterstützt unsere Handlungssicherheit.

Als Erwachsene haben wir es immer mit Macht gegenüber Kindern und Jugendlichen zu tun. Wichtig dabei ist, dass Machtausübung nicht Machtmissbrauch, sondern Machtgebrauch ist. In besonderen Situationen, in denen Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team getragen werden. Wenn eine Handlung von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz des Kindes und der verantwortlichen Fachkraft.

3.1 Risikosituationen

Bei vorzunehmenden Risikoeinschätzungen müssen Lebensalter und Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Kinder, die Machtmissbrauch in unterschiedlichen Formen erfahren haben, können besonders gefährdet sein, da diese sich wenig selbstbewusst und distanzlos zeigen können. Dieser Personenkreis kann sich auch offen aggressiv oder unterschwellig manipulierend zeigen. Ihr Verhalten ist häufig schwer einzuschätzen.

Wir haben in unserem Team über mögliche Risiken in Bezug auf das Kindeswohl gesprochen und daraus gemeinsam dieses Schutzkonzept entwickelt, welches den Eltern anschließend vorgestellt wurde. In jedem Erstgespräch mit Eltern ist das Kindeswohl und der Schutz des Individuums Thema. Auch in Vorstellungsgesprächen mit neuen Mitarbeiter*innen, Auszubildenden, Praktikanten, Mitarbeitende im Freiwilligendienst usw. wird unser besonderer Blick auf den Schutz des Kindes erörtert.

Es ist bei der Gestaltung der Räumlichkeiten darauf zu achten, dass sowohl offene Räume entstehen, die Transparenz gewährleisten, und auch Rückzugsmöglichkeiten für Kinder

geschaffen werden, ohne das Risiko eines Machtmissbrauchs zu erhöhen. Dies soll zur Eindämmung der Möglichkeit eines Übergriffs durch das Personal oder untereinander beitragen. Beispielhaft seien die Wickelbereiche genannt, die daraufhin verändert wurden. Die Unterstützung bei Körperpflege und Hygiene ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen. Die Kinder werden mit der nötigen Achtsamkeit und altersangemessen unterstützt und angeleitet, um eine größtmögliche Selbstständigkeit zu erreichen. In unserer Kita gibt es Regeln und Abläufe, wie Pflegesituationen und Hilfestellungen durchzuführen sind. Hierzu gibt es in den Teamsitzungen regelmäßigen Austausch.

Unsere Räume sind von außen und innen in den allermeisten Fällen gut einsehbar. Die Privatsphäre des Kindes z.B. bei Toilettengängen wird geachtet, um ihre Ungestörtheit zu gewährleisten. Sofern ein Kind den Toilettengang nicht allein bewältigen kann, entscheidet es nach seinen Möglichkeiten selbst, wer es dabei unterstützt. Auch Kinder, die mit Worten nicht ausdrücken können, wie etwas geschehen soll, können durch Mimik und Gestik ihren Widerwillen zeigen. Gerade Kinder, die sich nicht mitteilen können, obliegen dem besonderen Schutz des Mitarbeiter-Teams. Allen Kindern wird in den für sie intimen Situationen besonders behutsam und respektvoll begegnet, ohne aus selbstverständlichen Abläufen, wie z.B. das Wickeln oder dem Toilettengang, etwas Ungewöhnliches oder gar Beängstigendes zu machen. Mit unserer Unterstützung sollen die Kinder lernen einen positiven Umgang mit sich und ihrem Körper zu empfinden und anderen Mitmenschen genauso respektvoll zu begegnen, wie sie es selbst in unserer Einrichtung erfahren.

Besondere Transparenz des Fachpersonals wie genaue Absprachen, einsichtige Orte und zieldefiniertes Handeln sind besonders wichtig, wenn Kinder in intimen Situationen sind. Dies kann bei Spielsituationen wie Doktorspielen, beim Spielen mit Wasser, beim Toilettengang und beim Wickeln eine Rolle spielen. Generell sind Kinder niemals nackt in der Öffentlichkeit (z.B. Spielplatz, Schwimmbad) zu sehen. Dies dient auch dem Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind angehalten, keine Fotos von Kita- Kindern mit privaten Geräten/Handys zu machen. Im Kindergarten stehen mehrere Fotoapparate zur Verfügung. Eltern geben im Betreuungsvertrag ihre Fotoerlaubnis.

4. Formen der Grenzüberschreitungen

„Sexuelle, psychische und körperliche Grenzüberschreitungen verletzen Grenzen zwischen einzelnen Personen, zwischen Generationen und/oder Geschlechtern.“

Im pädagogischen Alltag sehen wir grenzverletzendes Verhalten differenziert.

Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden:

Diese resultieren aus fachlichen und/oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus einer Kultur heraus, die Grenzverletzungen duldet, z.B.

- einmalige/gelegentliche Missachtung einer fachlich adäquaten Distanz
- einmalige/gelegentliche Tobespiele, die zu nicht absichtlichen Verletzungen

- führen
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangs
- Missachtung der Kinderrechte
- Bagatellisieren von verübten Grenzverletzungen

4.1 Übergriffe und Gewalt

Diese resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten.

Gewalt, welcher Art auch immer, überschreitet die Grenzen des Einzelnen. Gewalt kann in unterschiedlichen Ebenen vorkommen.

- psychische Gewalt
- körperliche Gewalt
- sexuelle Gewalt

4.1.1 Unter psychischer Gewalt verstehen wir:

- die systematische Verweigerung von Zuwendung
- verbale Gewalt (z.B. Drohungen, Schuldgefühle einreden, Angst verbreiten)
- angstmachende Rituale, überfordernde Spiele/Aufgaben
- Isolieren (z.B. von sozialen Kontakten fernhalten)
- kein respektvoller Umgang (z.B. Bloßstellen, Anschreien, Demütigen)
- Überbehütung (z.B. nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl)
- Überforderung (z.B. Kinder in Erwachsenenrollen, verfrühte Sauberkeitserziehung)
- Vernachlässigung (z.B. unzureichende Förderung, mangelnde Aufsicht und Betreuung)

Seelische Misshandlung kann ebenso grausam sein wie körperliche Gewalt und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Als Folge fühlen Kinder sich abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl.

4.1.2 Körperliche Gewalt drückt sich aus in

- wiederholten Tobespielen, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden
- dem Zufügen von körperlichen Schmerzen mit der einzelnen Hand oder Gegenständen
- Prellungen, Blutergüssen, Knochenbrüchen, Verbrennungen
- Dem Fixieren oder Festhalten des Körpers
- Vernachlässigung (z.B. mangelnde Versorgung mit Nahrung/Kleidung, fehlender Körperhygiene)

4.1.3 Unter der Begriffsbestimmung sexueller Gewalt nutzen wir die Definition von Dirk Bange.

„Unter sexualisierter Gewalt gegen Kinder stellen alle sexualisierten Handlungen eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit, an oder vor einem Kind dar, die dazu dienen seine eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle, nach Sex zu befriedigen. Dabei nutzt der Täter/die Täterin seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um gegenüber dem abhängigen und/oder körperlich unterlegenem Kind oder Jugendlichen seine Interessen durchzusetzen.“

Sexualisierte Gewalt ist häufig gekennzeichnet von:

- wiederholter Missachtung der individuellen Schamgrenzen
- Verwendung von Kosenamen, wie „Schatz“, „Süßer“ etc.
- Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz durch zu intime körperliche Nähe und Berührung im alltäglichen Umgang
- Initiierung von Spielen, die unerwünschten Körperkontakt abverlangen
- Existenz physischer und psychischer Gewalt
- Befriedigung des Täters/der Täterin als Zweck
- Degradierung des Opfers zum Gegenstand des Triebes
- völlige Missachtung des Willens des Gegenübers
- durch eine sexuell aufgeladene Atmosphäre (nicht nur durch Handlungen)
- mangelndem Einfühlungsvermögen
- Verstrickung in Rechtfertigungsstrategien von Tätern/Täterin
- dem Gebot der Geheimhaltung durch den Täter/Täterin
- geplantem Handeln der Täter/der Täterin wiederkehrende Taten

4.2 Bestandteile unserer Pädagogik:

- der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit Sexualität
- Verhaltensampel

Wir verstehen den Menschen als ein Geschöpf, das in und durch Beziehung wird. So schaffen wir den Kindern Erfahrungs- und Begegnungsräume, um Beziehungen und Bindungen zu anderen Kindern und Erwachsenen und zu Dingen des Lebens erleben und pflegen zu können. In der Begegnung mit anderen erfährt das Kind etwas von sich und der Welt und lernt diese besser zu verstehen. In diesem Verständnis gibt es eine Beziehungsaufnahme und eine persönliche Nähe zwischen den Kindern und dem pädagogischen Personal. Die Pädagogen versprechen keine Beziehung auf Dauer und treten nicht mit den Eltern in Konkurrenz. Die professionelle Gestaltung der Beziehung ist entscheidend.

Eine Überschreitung der fachlichen Distanz liegt immer dann vor, wenn eine Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt. Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl des Kindes orientiert und muss vom Kind ausgehen. In Teamsitzungen wird regelmäßig die eigene Haltung reflektiert, sowie die Haltung der

Einrichtung positioniert. Dadurch bekommen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Kindern, miteinander und in der Arbeit mit den Eltern.

Jeder sexuelle Kontakt ist verboten und zu unterbinden.

Geschlechtsmerkmale werden benannt mit den Bezeichnungen Scheide, Penis und Hoden und werden weder verniedlicht noch mit abfällig anmutenden Namen bedacht.

Kinder werden nicht geküsst.

Kinder werden mit ihren Rufnamen und nicht mit Kosenamen angesprochen.

Es werden keine Räume mit Kindern und Erwachsenen abgeschlossen.

Niemand, der in der Kita beschäftigt ist, bietet einen Babysitter- Dienst bei Kindern aus der Kita an.

Private Kontakte zu Eltern und Kindern, welche die Kita besuchen oder besucht haben sind zur eigenen Absicherung transparent zu gestalten und gegebenenfalls mit der Leitung zu reflektieren.

Zum Schutz vor Grenzüberschreitungen sollen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufmerksam für das Handeln anderer sein. Wenn sie Grenzverletzungen und nicht eindeutige oder sexuell gefärbte Situationen wahrnehmen, müssen diese angesprochen und geklärt werden.

4.3 Risikosituationen

Alle Fachkräfte unserer Einrichtung wissen um den Schutzauftrag bei Kindern bei Kindeswohlgefährdung. Der Träger hat mit dem örtlichen Jugendamt eine Vereinbarung geschlossen, in dem sichergestellt wird, dass die Fachkräfte unserer Kita ihren spezifischen Schutzauftrag wahrnehmen, eine Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ gewährleistet ist und bei Bedarf das Jugendamt informiert wird.

Generell können innerhalb der Kita aus pädagogischen Situationen in Einzelsituationen wie z.B. Pflege, Hygiene, Schlafen oder bei Übernachtungen Risikosituationen entstehen.

Für die Kinder können außerdem in folgenden Bereichen Risikosituationen entstehen:

- bei Ausflügen (Aufsicht schwieriger)
- Bus fahren (fragwürdiges Ansprechen von Erwachsenen)
- unser hauseigener Busdienst fährt ohne Begleitung
- unbekanntes Gelände
- auf auswärtigen Spielplätzen sind andere Kinder und Erwachsene
- Eltern sollen die Abwesenheitszeiten (in der Eingewöhnung) einhalten
- bei Bringsituationen (Eltern/Kind Interaktion)
- Abschiedskuss erzwingen
- Kinder werden nicht kindgerecht verabschiedet
- unruhige und unübersichtliche Flursituation
- Abmeldung der Kinder wird nicht immer eingehalten (z.B. bei Krankheit)
- bei Abholsituationen (Eltern/Kind Interaktion)
- Abmelden der Kinder wird nicht immer eingehalten
- Abholen befreundeter Kinder (Eltern sollen dies ankündigen und erlauben)
- l Identität der Abholperson prüfen, ggf. Personalausweis zeigen lassen

- Eltern geben Zeitdruck an Kinder weiter (Beeil dich)
- unbekannte Person in Kita sofort ansprechen
- grenzverletzendes Verhalten der Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern
- Sorgerechtsveränderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

4.4 Prozesse

Die Mitarbeiter*innen haben eine besondere Vorbildfunktion beim Umgang mit Regeln und Grenzen. In unserer Einrichtung ist die Kultur der Achtsamkeit grundlegend. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln. Mehr Achtsamkeit hilft, eine sichere Umgebung für Kinder aufzubauen und feinfühlig dafür zu werden. Die Kinder in unserer Einrichtung können sich dadurch sicher fühlen, von allen Erwachsenen in ähnlicher Weise behandelt zu werden. Durch dieses Erleben spüren sie Grenzverletzungen als solche und trauen sich in einer Atmosphäre der Achtsamkeit dieses nicht erwünschte Verhalten zu benennen.

In unserer Einrichtung gibt es einen Verhaltenskodex und Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Dieser ist schriftlich festgehalten und jedem Mitarbeiter/ jeder Mitarbeiterin bekannt.

5. Partizipation

Das Wort Partizipation wird von dem lateinischen „participare“ abgeleitet und mit „teilnehmen“, „Anteil haben“ übersetzt. Partizipation heißt: „Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“ Im Rahmen der Möglichkeiten werden Kinder in unserer Einrichtung mitbeteiligt. Partizipation ist ein Prozess, der Mädchen und Jungen kontinuierlich involviert. Dies setzt eine altersangemessene Beteiligung und eine Unterstützung durch die jeweiligen Fachkräfte voraus. Eine Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen setzt eine aktive Teilnahme, Auseinandersetzung und Entscheidungsfindung und Konfliktlösung zugrunde und entwickelt die Interessen und Wünsche der Kinder und lässt diese im Kitaalltag einfließen.

In der Praxis gibt es für uns verschiedene Möglichkeiten Partizipation in unseren Kindergartenalltag zu integrieren. In täglichen Gesprächskreisen oder auch in kurzen Gesprächssequenzen werden die Kinder mit eingebunden. Die Fachkräfte der Kindertagesstätte haben eine positive Grundhaltung zur Partizipation von Kindern und nehmen so die Kinder als Gesprächspartner in ihren Bedürfnissen, Anliegen und Wünschen wahr.

Es werden soziale und demokratische Grundregeln eingeübt. Sie machen die Erfahrung, dass sie sowohl ihr eigenes, als auch das Wohl der anderen Kinder in den Mittelpunkt stellen können. Die Kinder lernen, dass sie ein Mitspracherecht in verschiedenen Situationen haben. Sie lernen dabei, dass ihre Meinung wichtig ist und sie als gleichwertige Persönlichkeiten geschätzt werden. Sie erleben, dass sie als Kinder auch „nein“ sagen dürfen und dass es mitunter wichtig ist, für andere Kinder die Stimme zu erheben, insbesondere, wenn diese nicht dazu in der Lage sind.

Partizipation bedeutet für uns: „Kindern das Wort zu geben, sie zu beteiligen, sich auf einen andauernden Veränderungsprozess einlassen und begeben, konkrete Situationen verstehen, besprechen und gestalten, zusammen planen und phantasieren, zu erzählen und zu philosophieren, Unmut und Freude auszudrücken, gemeinsames Aushandeln von Ideen und Vorhaben, Grenzen von sich und anderen erfahren, Verantwortung und Engagement aneinander entwickeln.“

6. Beschwerdemanagement/Verbesserungsmanagement

Kinder haben das Recht, gehört zu werden. Dieses Recht schließt auch das Beschwerderecht ein. Kinder, die ihre Rechte kennen, sich für diese Rechte und auch für ihre Bedürfnisse selbstbewusst einsetzen, können sich wirksam erleben. Beschwerdemöglichkeiten von Kindern sind ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz von Kindern.

Unser Verbesserungsmanagement regelt den Umgang mit Kritik, Beschwerden, Wünschen und Anregungen. Dies gilt für die Kinder, deren Angehörigen, sowie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Missstände, Probleme und Schwierigkeiten werden unter größtmöglicher Transparenz behandelt und versucht zu lösen. Dazu gibt es verschiedene Verfahrenswege. Neben dem Beteiligungsrecht haben Kinder auch ein Beschwerderecht.

Der Umgang mit Beschwerde, Kritik, Anregungen und Wünschen fördert:

- die bewusste Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse,
- die Fähigkeit sich in eine andere Person hineinzuversetzen,
- das Zutrauen, schwierige Situationen bewältigen zu können,
- die Fähigkeit, gemeinsam Lösungen zu finden und sich bei anderen Unterstützung und Hilfe zu holen.

In unserem Haus leben wir eine demokratische Einrichtungskultur. Diese beinhaltet eine offene Kommunikation und ein Interesse aneinander. Der bewusste und gewollte Umgang mit Kritik ist Teil unseres Systems. So pflegen wir ein transparentes Verbesserungssystem, das allen Beteiligten bekannt und zugänglich ist. Wir verstehen konstruktive Kritik als eine Möglichkeit unsere Arbeit zu verbessern und unsere Qualität zu steigern. Die Wege der Beschwerde, der Kritik oder des Verbesserungswunsches sind verschieden.

Beschwerden und Wünsche können mündlich oder schriftlich geäußert werden. Die Kinder haben die Möglichkeit jederzeit eine Fachkraft anzusprechen. Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen können jederzeit bei der Leitung der Einrichtung ihre Beschwerde oder ihren Wunsch äußern. Beschwerden und Wünsche werden dokumentiert, Zielvereinbarungen getroffen (zeitlich eingegrenzt), ggf. die Geschäftsführung dazu gebeten und abschließend ein für alle stimmiges Ergebnis gefunden und benannt. Dies kann mit Namen oder anonym geschehen.

Alle Beteiligten haben die Möglichkeit Beschwerden vorzubringen. Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende wird durch ein eindeutig geregeltes Verfahren behandelt.

7. Sexualpädagogisches Konzept

Die Sexualentwicklung eines Menschen ist Teil seiner Persönlichkeitsentwicklung. Dabei umfasst Sexualität körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte. Die Ausdrucksformen von Sexualität sind vielfältig (Zärtlichkeit, Geborgenheit, Liebe und Lust). Kinder erfahren im Spiel, bei körperlichen Aktivitäten und beim Entdecken ihres Körpers eine Selbstwirksamkeit, die für die Entwicklung der Identität von großer Bedeutung ist. Sexualität kann das Selbstbewusstsein stärken, Freude am Körper vermitteln, aber auch Scham und Selbstzweifel fördern. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit stärkt Kinder und kann somit vor Grenzverletzungen schützen. Das Erleben von Sexualität wird dabei stark von den kulturellen, sozialen und individuellen Lebenswelten geprägt.

In der Auseinandersetzung und der Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität gibt es im Team immer wieder verschiedene unterstützende Arbeitsfragen, z.B. Welche Namen werden bei uns für die Geschlechtsteile angewandt? Wie lauten die Regeln für „Doktorspiele“? Welche Literatur wird den Kindern zum Thema Sexualität angeboten? Wie wird mit Eltern über das Thema kommuniziert? Besteht Fachwissen über die kindliche Sexualität?

8. Personalauswahl und personalverantwortliche Maßnahmen

Die Gewährleistung, dass unsere Kindertagesstätte ein sicherer Ort für Kinder ist, beginnt schon bei der Personalauswahl bzw. im Bewerbungsverfahren. Im Vorstellungsgespräch wird das Thema Kinderschutz und Prävention transparent dargestellt. Der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln werden angesprochen. Somit wird jedem Bewerber/ jeder Bewerberin signalisiert, dass in unserer Einrichtung der Schutz des Kindes ein vorrangiges Ziel ist und es durch Transparenz in der gesamten Arbeit in der Einrichtung erreicht wird. Dies gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In einem Erstgespräch wird das Thema Kinderschutz thematisiert und anhand des Verhaltenskodex der Umgang mit den Kindern sensibel dargelegt. Alle Fachkräfte und alle Ehrenamtlichen müssen die Selbstverpflichtungserklärung des Bistums Hildesheim und den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln der Stadt Salzgitter unterschreiben.

8.1 Persönliche Eignung

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII

1. Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

2. Der Träger verpflichtet sich, bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach §30a BZRG fordern.

3. Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

4. § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt ist der Handlungsleitfaden des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim hierbei eine Grundlage zum professionellen Handeln.

8.2 Präventionsschulungen

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unserer Einrichtung, sowie auch Ehrenamtliche haben nach der Präventionsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. an Schulungen zur Prävention sexueller Gewalt verpflichtend teilzunehmen. Die Präventionsschulungen werden durch das Referat Tageseinrichtungen für Kinder koordiniert und organisiert. Die Schulungen haben folgenden Umfang:

Für die Leitungskräfte zweitägige Schulung mit insgesamt 12 Stunden,
für die pädagogischen Fachkräfte und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eintägige Schulungen mit insgesamt 6 Stunden.

Durch die Präventionsschulungen soll erreicht werden, dass Prävention ein Thema von allen Mitarbeitern und allen Mitarbeiterinnen ist und alle sensibilisiert sind und mit tatsächlichen oder vermuteten Grenzverletzungen umzugehen wissen.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen alle 5 Jahre an einer Aktualisierungsfortbildung teil.

8.3 Verfahrensabläufe gemäß §8a SGB VIII

Das Land Niedersachsen mit seinen Jugendämtern hat sich verpflichtet aufgrund des §8a, SGB VIII mit allen Kindertagesstätten eine „Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“ abzuschließen, in der die Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung klar aufgeführt sind.

Handlungsleitfäden – Bistum Hildesheim/DICV Hildesheim – Präventionsordnung

Das Bistum Hildesheim stellte 2013 eine „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim“ auf, die für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der katholischen Kirche bindend ist. Zusätzlich wurden Handlungsleitfäden zur Intervention bei Verdachtsfällen entwickelt:

- Handlungsleitfaden bei „Grenzverletzungen unter Teilnehmenden“
- Handlungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein anvertrauter Mensch ist Opfer sexualisierter Gewalt“
- Handlungsleitfaden „Mitteilungen durch mögliche Opfer“

Die Handlungsleitfäden ermöglichen uns eine strukturierte Intervention zu planen und durchzuführen. Hiermit erhalten wir im Team Sicherheit im Handeln.